

**ZUR STELLUNGNAHME DES BSB ZUR 8. NOVELLE DES SCHULORGANISATIONSGESETZES
UND ZUR ÄNDERUNG DES LEHRPLANES FÜR DIE ALLGEMEINBILDENDEN HÖHEREN SCHUL**

§8a(3) Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigelegenstandes oder einer unverbindlichen Übung soll (wie bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft) nicht unterschreiten dürfen.

§43 Abs. 1 ist zu streichen, Abs. 2 ist auf die gesamte AHS auszuweiten.

§39(2) Der BSB distanziert sich nach wie vor von einer verbindlichen Übung an einer höheren Schule (vgl. Antrag 3 der zweiten gemeinsamen Sitzung des BSB mit dem BMUK(S) im laufenden Schuljahr). Nachdem wir Schülervertreter weiters zur Einsicht gelangt sind, daß unserer Forderung nach einem Pflichtgegenstand bei gleichbleibender Wochenstundenzahl nicht rasch genug nachgekommen werden kann fordert der BSB die Einführung der Informatik an der AHS als dreijährigen Freigelegenstand, der an jeder Schule von der neunten bis zur zwölften Schulstufe (5. bis 8. Klasse) angeboten werden muß, wobei die diesbezügliche Schülermindestzahl möglichst niedrig zu halten ist.

Außerdem erbittet sich der BSB Informationen über den aktuellen Stand der Lehrerausbildung zum Informatikunterricht an der AHS.

Für den Bundes-Schülerbeirat



Christoph Kothbauer

Bundesschulsprecher